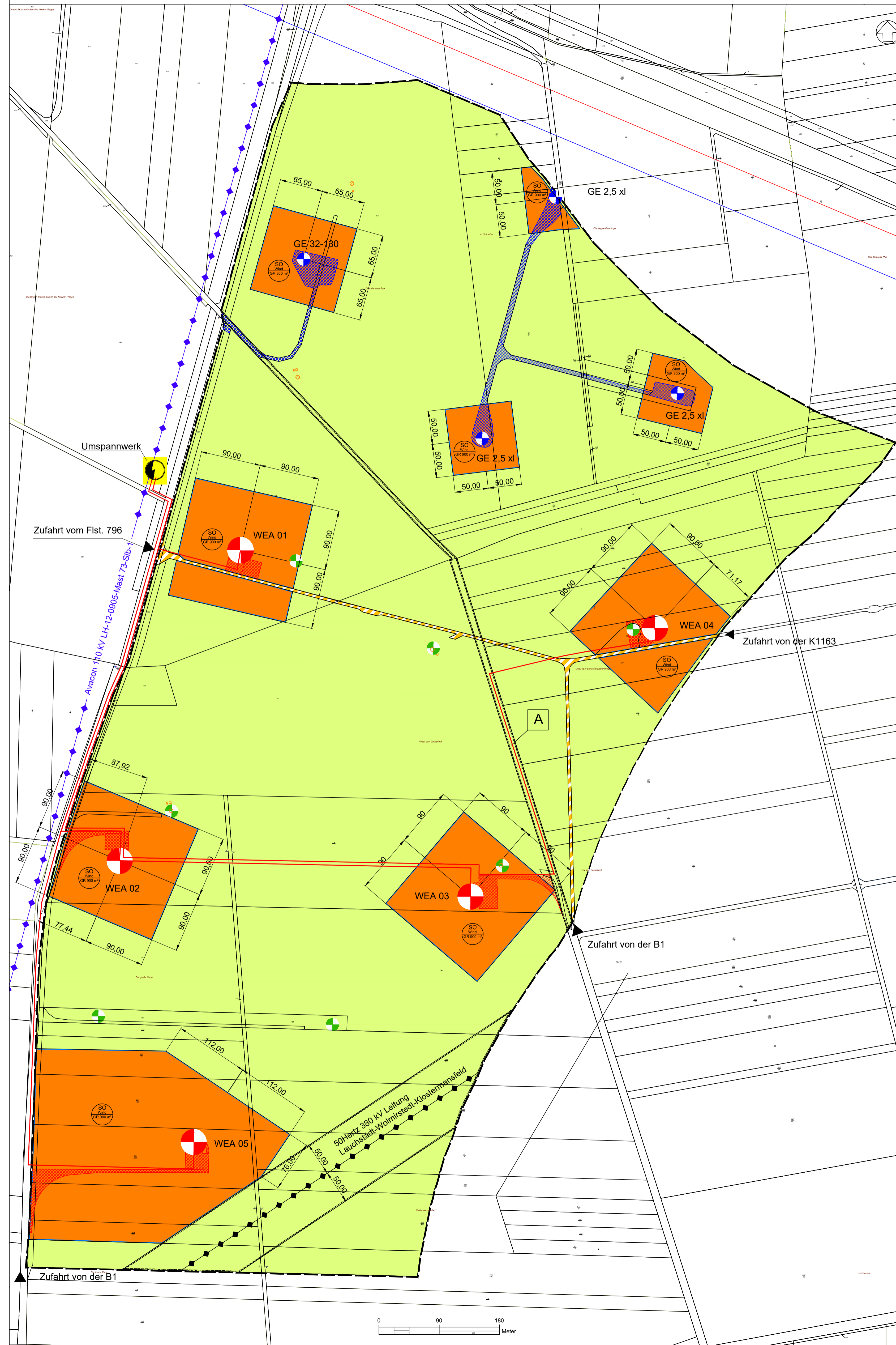


Planzeichnung Teil A



Planzeichenerklärung

- Windenergieanlagen geplant
Windenergieanlagen Rückbau
Windenergieanlagen Bestand
Baufelder
GR 900 m² überbaubare Grundfläche je Anlagenstandort der WEA
vorhandene landwirtschaftliche Wege
Kranstellflächen/Zuwegungen der geplanten Windenergieanlagen
Kranstellflächen/Zuwegungen der vorhandenen Windenergieanlagen
Landwirtschaftliche Nutzflächen
Elektrizität Umspannwerk
oberirdische 50Hz/380 kV Leitung (vorhanden)
Avacon 110 kV LH-12-0905-Mast 73-SB-1 (vorhanden)
Mittelspannungskabel 30kV
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsanlagen zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Darstellung ohne Normcharakter
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Anbauverbotszonen Autobahn 100 m
Anbauverbotszonen Autobahn 40 m
innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufende Wege

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauVO)
Der räumliche Geltungsbereich wird als sonstiger Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt.
Innhalb des sonstigen Sondergebietes Wind sind nachfolgende Nutzungen zulässig:
- je Baufeld eine Windenergieanlage, die über eine Abschalttautaste verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten 101 bis 115, 118, 120 bis 127, 130, 136 und 140 kein Schallbelastung entsteht,
- alle Windenergieanlagen haben die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz zu den Immissionsorten einzuhalten,
- die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafos- und Übergabestationen,
- Zuwegungen einschließlich Kranstellflächen für die Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen,
- landwirtschaftliche Nutzflächen (nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen), davon ausgenommen sind Wohnflächen und Betriebsstätten sowie Dünghaufen und Kompostanlagen.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Überbaubare Grundflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO Absatz 2 Satz 1)
Die überbaubare Fläche wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m² festgesetzt.
Der Mindestabstand der gesamten WEA auf die Baugrenzen sind einzuhalten. Zur Einhaltung des Mindestabstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist eine Überschreitung der Baufeldgrenzen durch die Rotblätter bei den Windenergieanlagen WEA3 und WEA4 in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zulässig. Der Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für die Rotblätter. In allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotblätter in geringfügigem Ausmaß zulässig.
Zuwegungen und Kranstellflächen, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen.
Die Abstände der Trassenleitungen betragen gemäß § 9 Absatz 8 BauGB 0,4 m.
3. Flächen die von der Bebauung frei zu halten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB)
Außerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete für die Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen zulässig.
4. Geh-, Fahr- und Leitungswege (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Innhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufende Wege werden wie folgt mit einem Geh-, Fahr-, bzw. Leitungsnetz belegt.
Geh- und Fahrswege zugunsten der landwirtschaftlichen Anlieger, der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen,
Leitungsnetz zugunsten der Träger der für die Errichtung sowie der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen.
Grünverordnungen Festsetzungen
Boden- und Biotopschutz
V 01 Sachgemäß und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiederanbau von bei Bauarbeiten anfallenden Oberboden
V 02 Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen
V 03 Beschränkung der Flächenanspruchnahme auf die vorgesehene Höchstmaß zum Schutz angrenzender Flächen
V 04 Ausrichtung nach dem Stand der Technik bei Baueinrichtung, Bauauftragsstellung, Baugrunderstellung und Bauweisen
V 05 Treffen von Schutzmaßnahmen für den Naturschutz gemäß DIN 18201 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAL-P 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
Artenschutz
V 06 Bauplanmanagement: Zum Schutz im Gebiet nachgewiesener europäischer (Brüv) Vogelarten darf die Bauplanung im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptflughennde und Aufzuchtzeiten von Anfang März bis Mitte August eines Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.03. und dem 20.02. erfolgen.
V 07 Ökologische Bauplanung zum Schutz vorkommender Biodiversität bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauschritte auf Nestern oder Mulden von Bodenbrütern abgeprüft. Im Falle der Auffunde von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen. Die ökologische Bauplanung dient außerdem der Kontrolle der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
V 07.2 Im Rahmen einer ökologischen Bauplanung zum Schutz des Freileitungstrahls sind vor Beginn der Bauarbeiten die einzelnen Baufelder auf Vorkommen von Freileitungstrahlern (Störblitzschlag oder z.B. Entladung höherer Stromerzeugender Großkraftwerke, dann aber keine Maß für Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen) darüber hinaus sind keine weggelegenden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.
V 08 Gestaltung des Maßstabes der WEA: Bereiche um den Antriebskopf sollen möglichst unattraktiv für Kleinlebewesen und somit u.a. für nahrungssuchende Rotmilchmotten gestaltet werden (Störblitzschlag oder z.B. Entladung höherer Stromerzeugender Großkraftwerke, dann aber keine Maß für Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen). Darüber hinaus sind keine weggelegenden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.
V 09 Fachfächmanagement auf den Ackerflächen des Windparks und Vermeidung sonstiger attraktiver Strukturen: Um die Windparksfläche als Naherholungsfläche für den Rotmilch und andere Freileitungstrahler zu machen, sollte auf den Ackerbau bestimmter Kulturen (insbesondere Feldfrüchte) verzichtet werden. Die Ernte sollte im Windpark erst dann beginnen, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region geerntet wurden und nicht vor Ende Juli stattfinden. Weiterhin sollen keine Hecken mit Stäkchen im Nahbereich der WEA gepflanzt oder Kompostanlagen errichtet werden.
V 10 Temporäre Betriebsabstandsbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisiko: Zum Schutz des Rotmilchs und anderer koloniebildender Vogelarten sollen die WEA am Tag der Ernteharnte oder des Umbaus von Flächen in einem Umkreis von 200 m sowie an den beiden darauffolgenden Tagen abgeschaltet werden (bis Mitte Juli). Die Arbeiten sollen für eine zeitliche Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Abflugzeitpunkt und möglichst frühzeitig erfolgen.
V 11 Vor der Belegung von Gebäuden sind diese auf ein Quartalspotential für Fledermause oder ein Vorkommen von Horsten bzw. besetzten Nesten zu kontrollieren. Bei einer Nutzung durch Vögel oder Fledermause sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
V 12 Betriebsabstandsbeschränkung zum Schutz windenergieempfindlicher Fledermausarten zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch nächtliche Abschaltzeiten.
- Zeitraum: 15.04. - 15.05. und 15.07. - 15.10.
- Tagessatz: 30 min vor Sonnenaufgang bis 30 min nach Sonnenlaufgang
- geringe Windgeschwindigkeiten (> 5,5 m/s) in Gondelhöhe
- Temperaturen > 10°C
- kein Starkregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Daueregen (über einen Zeitraum von 5 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde)
V 13 Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermausarten kann nächtlicher Baustellenbetrieb unter den in V12 genannten Bedingungen.
Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der WEA, die zurückgelegt werden sollen.
Bemerkung Flur Flurstück Flurstücksnummer Höchstwert
Groß-Sartoriusleben 3 799 607964,0 5783205,4
Innleben 2 128 668195,3 5783165,1
Innleben 2 1261 667778,2 5782921,6
Innleben 2 1261 669272,5 5782840,3
Witten 1 910 665421,2 5779567,7
Hermesdorf 1 1215 666872,5 5786432
Hermesdorf 1 1215 669073,2 5786442,6
Innleben 2 855 666469 5783193,4
Innleben 2 794 667868,5 5782615,2
Innleben 2 795 668116,6 5782602,6

Nachrichtliche Übernahmen

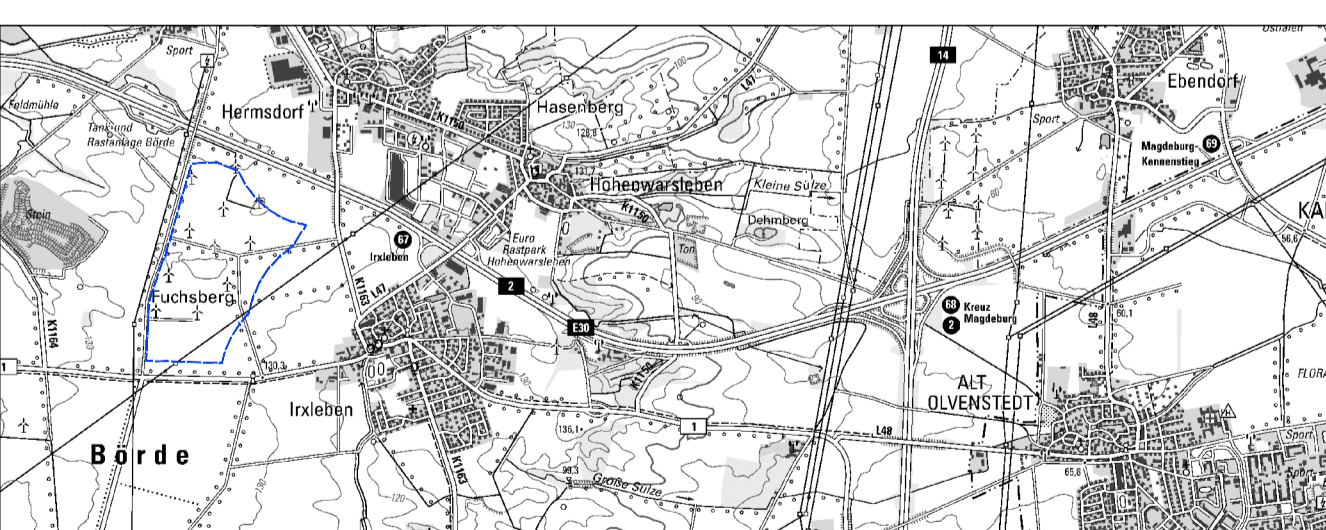
Rechtsplan „Windkraftanlagen Hohe Börde Mitte“ - 3. Entwurf
Nachrichtliche Übernahmen
Südzert, Transmissions GmbH
Im Geltungsbereich des B-Planbereiches befinden sich unsere 380kV-Leitung Lauchstädt-Wormstedt-Klostermansfeld 535/56 Mast Nr. 324-329 sowie ein möglicher Trassenstandort (Planungsvariante C1) unserer geplanten Niederspannungsleitung Hermesdorf.
Im Bereich der 380 kV-Leitung ist ein Freileitungsbereich von 50 m beständig der Transmissions zu beachten. Innhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsbereich von ca. 20 m beständig der Transmissions Bus- und Erzeugerstandort mit Nutzung- und Höhenbeschränkungen der Dritte besteht.
Nach dem Freileitungsbereich ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Landschaftsrecht in Abs. 1, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsbereich errichtet werden, die den ortsnahen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungszweck besondere Auflagen einzuhalten.
- Abklärung der Maßnahmen zum Rückbau und den Abrissarbeiten der rückzubauenen Bestandsanlagen mit 50Hz/380kV.
Für geplante Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich sind bei Bau- und Planmaßnahmen mit einer Arbeit-, Bau-, bzw. Endaußenhöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsleiters bei Südzert, Transmissions GmbH, Regionalzentrum West einzuholen. Korrekte Planunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen, baulichen, Befestigung, etc., sind möglichst frühzeitig der Südzert, Transmissions GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.
Für geplante Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich sind bei Bau- und Planmaßnahmen mit einer Arbeit-, Bau-, bzw. Endaußenhöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsleiters bei Südzert, Transmissions GmbH, Regionalzentrum West einzuholen. Korrekte Planunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen, baulichen, Befestigung, etc., sind möglichst frühzeitig der Südzert, Transmissions GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Nachrichtliche Übernahmen

Avacon Netz GmbH
Die im Plangebiet befindlichen MS-Kabel sowie Gasleitungen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzuklären.
Bei Planungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf den Kontakt über Baumaßnahmen und unterirdische Ver- und Entzogenanlagen der Fortschrittsgesellschaft für Erdgas und Vertriebswesen hin.
Die Trassenplanung unserer Verantwortung erfolgt durch die Planungsgruppe der DIN 1988 „Anleitung zur Planung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ (Energie) und der Richtlinien der DIN 1988 „Anleitung zur Planung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ (Energie). Eine rechtliche Absicherung der Grundbuchverträge ist nicht mehr zulässig. Eventuell dieses realisierende Umlegungsvergehen zu Lasten des Verursachers.
Bei einer Veränderung öffentlicher Grundstücke bitten wir gem. Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.
Deutscher Telekom
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsnetze der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungetriggerte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Landkreis Börde, Amt für Rechts, Ordnung und Kommunalhaushalt
Gefahrenabwehr
Auf Grundlage der hier vorliegenden Belastungsarten und Erkenntnisstände wurde für die geplanten FLS (siehe Anlage geflügte FLS) im Geltungsbereich des B-Planes kein Verstoß auf Kampfmitel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen unterirdischen Maßnahmen nicht mit dem Auslösen von Kampfmitel zu rechnen.
Da ein Auslösen von Kampfmitel bzw. Resten davon ein Verstoß gegen das Verbot der Verbotsgüter ist, sind die Maßnahmen auf die Einhaltung des Auslösen von Kampfmitel und auf die Bestimmungen der Gefahrabwehrverordnung zur Verhütung von Kampfmitel (Kampf-GAV) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 92/15, 1187 E.) hin zu prüfen.
Die Stellungnahme und Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die zur Prüfung benannten Flurstücke.
Landkreis Börde, Amt für Natur und Umwelt
Abfallverwertung
Um die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange im Vorhaben hinsichtlich zu berücksichtigen ist bei der Rückbau der bestehenden Anlagen ein Rückbaukonzept durch den Vorhabenträger zu erstellen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Heselt ist zu berücksichtigen, dass die Abfallverwertung folgende Kriterien erfüllt sein muss:
- Keine umweltgefährdenden Stoffe festgesetzt werden,
- Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
- alle nicht mehr benötigten Anlagen (Geräte, Fundamente und bodenverfügte Kabel) rückstandslos zurückzugeben werden, (§ 12 BBodSchV, Vorlage von Vorkuren, Wertgutachten und Analyse des standortfremden Bodensamplers).
Weiterhin sind die Entsorgung und Verwertung der Rotblätter darzustellen, sowie wie die umweltschonende Demontage und Zerlegung der Windkraftflügel mit Öl getrennt wird.
Sollten im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente ergeben, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
Landkreis Börde, Straßenverkehrsamt
Für die Rück- und Aufbaumast ist die Beantragung einer verkehrstechnischen Anordnung für eine Baustellenanlage auf der B1 notwendig. Um dies zu beurteilen, hat das Bauunternehmen die Baumaßnahmen rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Baubeginn) mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.
Die verkehrstechnische Zustimmung wird nicht erteilt.
Landkreis Börde, Amt für Natur und Umwelt
Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten (Lage im Altland, fruchtbare Böden) begründete Anhaltspunkte, dass im Untersuchungsgebiet sich bei Bauarbeiten bislang unbekanntes Bodendenkmal befinden könnten. Dem zentrale Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass es aus Luftbildaufnahmen, Luftaufnahmen, etc. nicht als archäologischer Kulturdenkmal bekannt sind, vielmehr werden diese oftmals erst nach der Errichtung der Anlagen festgestellt.
Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. § 14 (9) DenkSchG LSA gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Dokumentationspflicht).
Aus oben genannten Gründen und Baubestand ist zu geplanten Baumaßnahmen, archäologische Dokumentation gem. § 14 (9) DenkSchG LSA erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des LSA einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmen mit dem LVA einbestimmen.
Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
Landkreis Börde, Amt für Natur und Umwelt
Aus zentraler verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Einwände. Die ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zentralen Flugplätzen.
Gem. § 14 LuftVG ist für WKA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund ist die Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LVA) erforderlich. Tages- und Nachtflugverkehr sind bei Bauhöhen von über 100 m über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzuzeigen.
Die Entscheidung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf einer kostenpflichtigen Stellungnahme gem. §§ 10a und 32 (3) LuftVG der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesluftfahrtamtes für Flugsicherung (BFL).
Der Vorgang wird dem LVA LSA über dem Aktenzeichen 307.13.30319-1121 geführt.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in der Sitzung am 21.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in der Gemarkung Innleben, Groß-Sartoriusleben und Hermesdorf gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2023 öffentlich im Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde Nr. 39 bekannt gemacht.
Freiwillige Beauftragung der Öffentlichkeits- und Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Der Vorantrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wurde mit der Begründung und dem Umweltsicht gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.12.2022 bis einschließlich 11.01.2023 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. 39 am 25.11.2022.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.11.2022 bis einschließlich 15.01.2023 beauftragt.
1. Entwurf Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Der 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 28.02.2023 gefasst und die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Dieser wurde mit der Begründung, dem Umweltsicht und dem umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich 14.01.2023 beauftragt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat alle eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken, Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ geprüft und mit Beschluss der Gemeinderatsverteilung vom 19.04.2023 abgezwungen. Die privaten Einwände sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.
2. Entwurf Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 21.02.2023 gefasst und die Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Dieser wurde mit der Begründung, dem Umweltsicht und dem umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. 5 am 11.03.2023.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 beauftragt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat alle eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken, Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ geprüft und mit Beschluss der Gemeinderatsverteilung vom 04.06.2024 abgezwungen. Die privaten Einwände sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.
3. Entwurf Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Der 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 19.09.2023 gefasst und die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Dieser wurde mit der Begründung, dem Umweltsicht und dem umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. 28 am 30.09.2023.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 beauftragt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat alle eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken, Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ geprüft und mit Beschluss der Gemeinderatsverteilung vom 04.06.2024 abgezwungen. Die privaten Einwände sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.
4. Entwurf Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Der 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 24.02.2024 gefasst und die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Dieser wurde mit der Begründung, dem Umweltsicht und dem umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.2024 bis 28.07.2024 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. 22 am 20.08.2024.
Diese Frist wurde aufgrund der Veröffentlichung einer veränderten Schallimmissionsprognose bis zum 30.08.2024 verlängert. Nach Austausch der Schallimmissionsprognose wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 30.08.2024 verlängert. Deren Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. 25 vom 27.07.2024.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2024 bis einschließlich 28.07.2024 beauftragt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat alle eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken, Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ geprüft und mit Beschluss der Gemeinderatsverteilung vom 01.10.2024 abgezwungen. Die privaten Einwände sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.
Planverfahren
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wurde von der Stadt und Land Planungsgruppe mit dem StB in Hohenberg-Krusenmark, Hauptstraße 36, ausgearbeitet.
Hohenberg-Krusenmark, den Planverfasser
Satzung
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in ihrer Sitzung am 01.10.2024 als Satzung beschlossen sowie die Begründung erschieden Umweltsicht gefasst.
Ausfertigung
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wird hiermit ausgefertigt.
Innleben, den (Stempel) Bürgermeister
Innleben, den (Stempel) Bürgermeister
Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von mehreren eingesehen werden kann und über den Inhalt auf Verlangen der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. bekannt gemacht werden, ist der Ratifizierung im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde Nr. bekannt gemacht worden. In der Ratifizierung sind auf die Dauerhinwirkung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Ratifizierung nach § 214 I BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erleben von Einbürgerungsbeschlüssen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Innleben, den (Stempel) Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde

Projekt Nr.: SL 2020-34
Gezeichnet: Stein/Olejnik
Bearbeitet: Rötsche/Carle
Kartengrundlage:
© ALK und DTG 25, GeoBasis-DE / LvmGeo LSA, 2015, F014011734/2016
Rufnummer: 0394 343-1010
GF WfW Ratze
Steinbergweg 29
48431 Bielefeld
- 6. Entwurf -
- Teil A Kartenteil -
Vorhaben- und Erschließungsplan
Maßstab: 1:3.000
Blattgröße: 69,5 cm x 85 cm
Karten-Nr.: 2
Aufgestellt: Hohenberg-Krusenmark, Mai 2026
Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:
Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieur und Biolog
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung
Hohenberg-Krusenmark
Telefon: 0394 343-101-0
E-Mail: info@slg-hohenberg.de
Web: www.slg-hohenberg.de